

Bekanntgabe der Mainova Aktiengesellschaft



Mit Wirkung zum 01.01.2022 ändert die Mainova AG die „Ergänzenden Bedingungen“ zu folgenden gesetzlichen Regelungen:

- ▶ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)
- ▶ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)
- ▶ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- ▶ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Der Verrechnungssatz für eine Arbeitsstunde (VAS) beträgt zum 01.01.2022 **101,00 EUR/h netto (ohne MwSt.), 120,19 EUR/h brutto (inkl. 19 % MwSt.) bzw. 108,07 EUR/h, (inkl. 7 % MwSt.)**.

Zudem wird die bestehende Regelung zum Zahlungsverzug wie folgt ergänzt:

Mainova behält sich für den Fall, dass Sie mit der Begleichung Ihrer Forderungen in Verzug kommen und auch nach Zahlungserinnerung und Mahnung nicht leisten oder von vornherein die Zahlung ausdrücklich verweigern, die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters vor. Hierdurch können zusätzliche Kosten entstehen, die als Verzugschaden durch Sie zu ersetzen sind.

Darüber hinaus werden die Regelungen in den Besonderen Hinweisen zu Umzügen und Selbstablesung wie folgt geändert (Ziffer IV. StromGVV, Ziffer III. GasGVV):

Umzugsregelung:

Mainova ist berechtigt, Haushaltskunden nach Umzug am neuen Wohnsitz weiter zu beliefern. Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, Mainova die neue Anschrift, Auszugs- und Einzugsdatum, sowie die jeweiligen Zählerstände mitzuteilen (vgl. § 41b Abs. 4 EnWG).

Selbstablesung:

Verbrauchsabrechnungen erfolgen auf der Basis von Zählerständen, die der zuständige Messstellenbetreiber oder Sie selbst an Mainova mitteilen. Abgelesen wird durch den zuständigen Messstellenbetreiber bei nicht fernauslesbaren Zählern in regelmäßigen Zeitabständen. Sofern Sie kalenderjährliche Abrechnung wünschen, bittet Mainova Sie um Mitteilung eines Zählerstandes zum Jahreswechsel. Im Falle unterjähriger Tarifwechsel, bei erstmaliger Inanspruchnahme unserer Leistungen in Grund- oder Ersatzversorgung, jeweils 6 Monate nach letzter Rechnungsstellung sowie von Preisänderungen bittet Mainova Sie ebenfalls um Selbstablesung in zeitlicher Nähe zum Stichtag der Änderung. Die Mitteilung kann im Mainova OnlineService, telefonisch oder in Textform erfolgen.

Die Ergänzenden Bedingungen finden Sie unter **www.mainova.de/de/versorgungsbedingungen** im Internet, erhalten Sie unter unserer ServiceLine 069 800 88 00 00 oder in unserem ServiceCenter, Stiftstraße 30, 60313 Frankfurt.